

Promotions- und Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 14. Oktober 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), erlässt die Hochschule für Musik und Theater folgende Promotions- und Habilitationsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht	1
1. Abschnitt Promotion	2
§ 1 Akademischer Grad	2
§ 2 Promotionsausschuss und Prüfungskommission	2
§ 3 Zulassung des Dissertationsvorhabens	2
§ 4 Dissertationsvorhaben	4
§ 5 Dissertation, Zulassung zum Promotionsverfahren	4
§ 6 Bewertung der Dissertation	5
§ 7 Disputation	5
§ 8 Gesamtprädikat	6
§ 9 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion	6
§ 10 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	7
§ 11 Zurücknahme des Promotionsgesuches	7
§ 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	7
§ 13 Entziehung des Doktorgrades	7
§ 14 Einsicht in die Promotionsakte	7
2. Abschnitt Habilitation	8
§ 15 Akademischer Grad	8
§ 16 Voraussetzungen der Habilitation	8
§ 17 Habilitationsverfahren	8
§ 18 Habilitationsantrag	8
§ 19 Einsetzung der Habilitationskommission; Bestellung der Berichterstatter	9
§ 20 Aufgaben der Habilitationskommission; Verfahrensabschnitte	9
§ 21 Öffentliche Vorlesung	10
§ 22 Verleihung der Lehrbefugnis	10
§ 23 Vollzug und Wirkungen der Habilitation	10
§ 24 Erweiterung des Habilitationsumfangs	11
§ 25 Umhabilitation	11
§ 26 Entziehung des akademischen Grades	11
§ 27 Gemeinsames Habilitationsverfahren	11
3. Abschnitt Veröffentlichung der schriftlichen Arbeit, Anzahl der Pflichtexemplare	12
§ 28 Druckerlaubnis, Form der Ablieferung	12
§ 29 Elektronische Veröffentlichung	12
§ 30 Veröffentlichung der Arbeit über einen gewerblichen Verleger	13
§ 31 Zusätzliche Angaben	14
4. Abschnitt Schlussbestimmungen	14
§ 32 Rechtsbehelfsverfahren	14
§ 33 Inkrafttreten	14
Anlage 1	16
Anlage 2	17
Anlage 3:	18
Anlage 4	19
Anlage 5	20

1. Abschnitt Promotion

§ 1

Akademischer Grad

- (1) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik. Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Als Promotionsleistungen sind eine Dissertation, deren Gegenstand zu den unter Absatz 1 genannten Gebieten gehört, sowie eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation zu erbringen.

§ 2

Promotionsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Der Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock setzt jeweils nach seiner konstituierenden Sitzung für die Durchführung der Promotionsverfahren sowie zur Mitwirkung an der Disputation einen Promotionsausschuss ein. Ihm gehören mindestens drei promovierte Professoren¹ der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder der Universität Rostock, die ein in § 1 Absatz 1 genanntes Fachgebiet vertreten, als Mitglieder an. Ihm gehört ferner ein promovierender Studierender mit beratender Stimme an. Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Er kann den Vorsitz an einen dem Ausschuss angehörenden Professor übertragen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Zulassung zum Dissertationsvorhaben bzw. zur Promotion. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidungen über die Zulassung zum Dissertationsvorhaben bzw. die Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Der Promotionsausschuss berichtet dem Senat.
- (3) Für jedes Promotionsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Der Promotionsausschuss kann als Mitglieder der Prüfungskommission promovierte Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen berufen. Den Vorsitz führt der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter. Der Prüfungskommission gehören ein professorales Mitglied des Promotionsausschusses, der Erstgutachter und der Zweitgutachter an.
- (4) Sofern das Thema der Dissertation ein anderes Fachgebiet berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist in der Regel die Beteiligung eines geeigneten Vertreters des anderen Faches erforderlich.

§ 3

Zulassung des Dissertationsvorhabens

- (1) Sofern nicht die Dissertation von einem externen Promovenden bei der Hochschule für Musik und Theater Rostock eingereicht wird oder die Promotion innerhalb eines Graduiertenkollegs erfolgt, ist dem Promotionsverfahren die Betreuung des Dissertationsvorhabens vorgeschaltet. Mit der Zulassung zum Dissertationsvorhaben sind Doktoranden verpflichtet, sich als Studierende zur Promotion einzuschreiben. Zur Promotion schreiben sich ferner Doktoranden ein, die im Rahmen eines Graduiertenkollegs von einem Hochschullehrer der Hochschule für Musik und Theater Rostock betreut werden.

¹ Die männliche Form schließt in diesem Text selbstredend die weibliche Form mit ein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung des Dissertationsvorhabens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) ein Abriss des Lebenslaufes und Bildungsganges des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - b) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung;
 - c) der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse
 - d) die erforderlichen Studiennachweise;
 - e) ein Exposé, das eine Thematik für die Dissertation benennt, erste Arbeitshypothesen sowie Vorüberlegungen zur gewählten Untersuchungsmethodik enthält. Es muss einen Zeitplan enthalten, der erkennen lässt, dass die Arbeit in dem vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden kann,
 - f) die Erklärung des Betreuers gem. § 4 Absatz 2 Satz 2.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Dissertationsvorhaben bzw. zur Promotion ist ein Abschluss in einem wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einem im Regelfall guten Gesamtprädikat. Für die Promotion sind nachzuweisen:
- a) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule;
oder
bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen: Erste Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik ergänzt durch künstlerische Studien an einer Musikhochschule;
 - b) Nachweis guter Englischkenntnisse.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen als in Absatz 1 aufgeführten Studiengang zulassen. Bewerber, die ein künstlerisches Diplom- oder Masterstudium oder einen fachlich einschlägigen Fachhochschulmaster oder einen Bachelor Honours mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Dies geschieht in der Regel begleitend zur Arbeit an der Dissertation durch folgende qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen:
- a) 8 SWS (4 Semester à 2 SWS) Studien im wissenschaftlichen Fachgebiet der Dissertation
 - b) 8 SWS (4 Semester à 2 SWS) Besuch des Doktoranden-/Methodenkolloquiums.
- (5) Erforderliche Studienleistungen nach Absatz 1, die an anderen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn und soweit sie gleichwertig sind.
- (6) Ausländische Studienabschlüsse prüft der Promotionsausschuss dahingehend, ob sie den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz sowie Empfehlungen der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel der Ablegung bestimmter Kenntnisprüfungen oder dem Nachholen bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.
- (7) Ausländische Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe C 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

§ 4

Dissertationsvorhaben

- (1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Es sollte so gewählt werden, dass sein Abschluss in der Regel innerhalb von zwei Jahren erwartet werden kann.
- (2) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einem Hochschullehrer des Promotionsfaches betreut, der der Hochschule für Musik und Theater Rostock angehört. Er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Weitere Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftler, die nicht der Hochschule angehören müssen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken. Sehen sich die Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt ein Betreuer die Hochschule, behält er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission anzugehören.

§ 5

Dissertation, Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Musikwissenschaft oder der Musikpädagogik leisten. Sie darf noch nicht gedruckt worden sein.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen Lebenslauf enthalten. Ihr muss die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, dass der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst hat und dass er alle Teile, die aus anderen Quellen verwendet worden sind, wissenschaftlichem Standard gemäß gekennzeichnet hat. Die Dissertation ist in fünf gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen eines in dauerndem Besitz der Hochschule verbleibt.
- (3) Mit der Dissertation sind beim Prüfungsausschuss einzureichen, wenn das Dissertationsvorhaben gem. § 4 betreut worden ist:
 - a) ein amtliches Führungszeugnis;
 - b) der Vorschlag eines Zweitgutachters;
 - c) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere und laufende Promotionsgesuche und ggf. eine Einverständniserklärung des Bewerbers zur Einsichtnahme in diese Unterlagen.
- (4) Andernfalls ist ein Promotionsgesuch an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Gesuch sind neben der Dissertation beizufügen:
 - a) ein Abriss des Lebenslaufes und Bildungsganges des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - b) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung;
 - c) der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
 - d) die erforderlichen Studiennachweise;
 - e) ein amtliches Führungszeugnis;
 - f) die Nennung eines Erstgutachters, mit welchem der Gegenstand der einzureichenden Dissertation vereinbart wurde, sowie der Vorschlag eines Zweitgutachters;
 - g) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere und laufende Promotionsgesuche und ggf. eine Einverständniserklärung des Bewerbers zur Einsichtnahme in diese Unterlagen.

§ 6 Bewertung der Dissertation

- (1) In der Regel beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Betreuer der Dissertation bzw. den vom Promovenden benannten Hochschullehrer, mit dem der Gegenstand der Dissertation vereinbart worden ist, mit dem Erstgutachten und folgt dem Vorschlag für den Zweitgutachter. Will der Vorsitzende von dem Regelfall abweichen, so beruft er eine Sitzung des Promotionsausschusses ein. In diesem Fall bestimmt der Promotionsausschuss die Gutachter. Die Gutachter sowie Prüfer müssen promovierte Hochschullehrer sein. Hierzu zählen Professoren, Juniorprofessoren und nicht beurlaubte Privatdozenten der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder anderer künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Hochschulen.
- (2) Die Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten schriftlich Bericht und schlagen im Falle der Annahme der Dissertation die Note vor: *summa cum laude* (1), *magna cum laude* (2), *cum laude* (3) oder *rite* (4). Die Gutachter können beim Promotionsausschuss beantragen, die Annahme der Dissertation von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. Den Eingang der Gutachten teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission mit. Gleichzeitig werden für Angehörige der wissenschaftlichen Professorengruppe die Berichte der Gutachter für die Dauer von zwei Wochen im Vorzimmer des Rektors zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt.
- (3) Haben alle Gutachter die Ablehnung der schriftlichen Arbeit vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. Bei Ablehnung durch einzelne Gutachter entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung. Er kann auch die Dissertation mit inhaltlichen und zeitlichen Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben. Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, so holt der Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten ein. Nach Eingang des oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen der Gutachter. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit wird wie folgt festgelegt: bei einem Notendurchschnitt bis 1,3 *summa cum laude*, bei einem Notendurchschnitt bis 2,5 *magna cum laude*, bei einem Notendurchschnitt bis 3,5 *cum laude* und bei einem Notendurchschnitt bis 4,0 *rite*.
- (5) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.
- (6) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist. Die Mitteilung soll nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten nach Einreichen des Promotionsgesuchs erfolgen. Im Fall der Ablehnung ist sie zu begründen.

§ 7 Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich den Termin der Disputation nach Rücksprache mit dem Bewerber fest. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden, es sei denn, wichtige persönliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) stehen dem entgegen.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zur Disputation. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Er gibt den Termin durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

- (3) Zur Vorbereitung auf die Disputation erhält der Promovend Gelegenheit zur Einsichtnahme in Erst- und Zweitgutachten.
- (4) Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von mindestens 40, höchstens 45 Minuten haben und die zentralen Thesen der Dissertation – nicht nur für Spezialisten – verständlich darlegen sowie aus der mit der Dissertation geleisteten Forschung heraus begründen. Die unmittelbar anschließende wissenschaftliche Diskussion, in der auch Fragen zum weiteren Umkreis des Promotionsfachs gestellt werden können, soll sich über nicht mehr als 90, in der Regel 60 Minuten erstrecken. Sie wird von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet und gibt sowohl den Mitgliedern von Promotionsausschuss und Prüfungskommission als auch allen hauptamtlich an der Hochschule tätigen Vertretern wissenschaftlicher Fächer sowie auswärtigen Gutachtern Gelegenheit, Fragen zu stellen. Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation trifft die Prüfungskommission unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion in nichtöffentlicher Sitzung. § 6 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Prädikat kann lauten: *Summa cum laude*, *magna cum laude*, *cum laude* oder *rite*.
- (6) Ist die Disputation nicht bestanden, so hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten unverzüglich einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. In diesem Fall ist ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides beim Rektor schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.
- (7) Bleibt der Bewerber der Disputation unentschuldigt fern, so gilt sie als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Gesamtprädikat

- (1) Ist die Disputation abgelegt und bestanden, bestimmt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat der Promotion im Verhältnis 2:1 zwischen Dissertation und Disputation. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Unmittelbar im Anschluss teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation sowie das Gesamtprädikat mit.

§ 9

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde nach dem Muster der **Anlage 2** ausgefertigt. Die Urkunde muss das Thema und die Bewertung der Dissertation sowie die Gesamtnote enthalten. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Rostock versehen und von dem Rektor und von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Die Immatrikulation zur Promotion endet damit.
- (2) Der Promovierte erhält eine vorläufige Bescheinigung über die abgeschlossene Promotion. Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.
- (3) Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann die Promotionsurkunde vor Drucklegung ausgehändigt werden.

- (4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat der Bewerber das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.

§ 10

Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. Der Rektor teilt dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. In einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist auf den früheren fehlgeschlagenen Versuch hinzuweisen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 11

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären. Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 13

Entziehung des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades kann nachträglich entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder
- b) wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- c) wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 14

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

2. Abschnitt Habilitation

§ 15

Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock verleiht aufgrund der Habilitation den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (doctor habilitatus) in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung zur selbstständigen Forschung und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach.

§ 16

Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Die Habilitation setzt den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums sowie den Erwerb eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades voraus.
- (2) Der Bewerber hat eine Habilitationsschrift vorzulegen, die eine eigenständige und hochwertige wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen muss. Die Habilitationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Anstelle der Einreichung einer Habilitationsschrift als Monographie kann die Habilitation in Ausnahmefällen kumulativ erfolgen. Zu diesem Zweck können mehrere thematisch zusammengehörende Publikationen, die in Qualität und Quantität zusammen dem Rang einer Habilitation entsprechen, mit einem begleitenden wissenschaftlichen Kommentar vorgelegt werden.
- (3) Fehlt die Voraussetzung nach Absatz 1 oder wurde die vorgelegte Habilitationsschrift bereits in einem anderen Verfahren eingereicht, so ist die Einleitung des Habilitationsverfahrens abzulehnen.

§ 17

Habilitationsverfahren

Das Habilitationsverfahren besteht aus der Beurteilung der Habilitationsschrift, der Probelehrveranstaltung und dem Probevortrag mit anschließendem Kolloquium.

§ 18

Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag hat das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erstrebt wird. Er ist mit nachfolgend aufgeführten Unterlagen persönlich dem Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock zu übergeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang und bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - b) ein amtliches Führungszeugnis,
 - c) die Promotionsurkunde und etwaige Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen (Originale oder beglaubigte Kopien),
 - d) ein Verzeichnis bisheriger Veröffentlichungen. Ungedruckte Schriften können beigelegt werden.
 - e) die Habilitationsschrift aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, in vier Exemplaren. Die Habilitationsschrift soll noch nicht veröffentlicht sein. Die Hochschule kann in Ausnahmefällen eine bereits gedruckte Schrift als Habilitationsleistung annehmen.
 - f) eine Erklärung über etwaige frühere Anträge auf Habilitation sowie über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Theater Rostock,

- g) ein Vorschlag für das Thema des Probevortrages, der alternativ drei Themen bezeichnen soll, die sich nicht mit dem Gegenstand der Habilitationsschrift decken dürfen. Dieser Vorschlag kann während des Verfahrens nachgereicht werden.

§ 19

Einsetzung der Habilitationskommission; Bestellung der Berichterstatter

- (1) Ist der Antrag vollständig und ist das beantragte Fach an der Hochschule vertreten, so beschließt das Rektorat die Bestellung dreier wissenschaftlicher Professoren als Berichterstatter (Gutachter) und die Einsetzung einer Habilitationskommission. Zumindest ein Berichterstatter muss der eigenen, einer zumindest einer anderen Hochschule angehören. Sie beurteilen innerhalb von 6 Monaten die eingerichtete Habilitationsschrift.
- (2) Mitglieder der Habilitationskommission sind die Berichterstatter und alle an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Professoren sowie Juniorprofessoren in der zweiten Beschäftigungsphase, die erklären, der Kommission beitreten zu wollen. In der Kommission sollen ohne Stimmrecht ferner je ein Angehöriger der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studierenden vertreten sein. Der Rektor kann auf deren Wunsch auch Juniorprofessoren in der ersten Beschäftigungsphase und Privatdozenten als Mitglieder ohne Stimmrecht in die Kommission entsenden. Zwei Mitglieder der Kommission werden als Gutachter zur Beurteilung der didaktischen Qualität der Lehrveranstaltung (§ 19 Absatz 4) bestellt.
- (3) Den Vorsitz in der Kommission führt der Rektor oder ein von ihm beauftragter wissenschaftlicher Professor. Der Vorsitzende hat die Kommissionsmitglieder und – wo nötig – den Bewerber zu den einzelnen Verfahrensabschnitten zu laden sowie alle notwendigen Mitteilungen zu machen.
- (4) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20

Aufgaben der Habilitationskommission; Verfahrensabschnitte

- (1) Liegen die drei Gutachten vor, so werden sie den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Während der Vorlesungszeit soll die Kommission binnen sechs Wochen über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift beschließen. Sie kann auch die Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln beschließen. Bei Annahme bestimmt sie das Thema des Probevortrags aus den Vorschlägen des Habilitanden (§ 18 Absatz 2 lit. g).
- (2) Werden Auflagen zur Mängelbeseitigung erteilt, gilt das Habilitationsverfahren als unterbrochen. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, gilt das Verfahren als erfolglos beendet.
- (3) Nach Entscheidung der Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift ist der Bewerber berechtigt, die Gutachten einzusehen.
- (4) Zur Beurteilung der Eignung für die Lehre hat der Habilitand im laufenden Lehrbetrieb der Hochschule eine zweistündige Lehrveranstaltung zu halten, die im Einvernehmen mit dem Bewerber ausgewählt wird. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann diese Probelehrveranstaltung schon vor dem Vorliegen der Gutachten anberaumt werden.
- (5) Der Probevortrag des Habilitanden soll eine Dauer von mindestens 40, höchstens 45 Minuten haben. An ihn schließt sich das Kolloquium an; es kann sich auf alle Gebiete des Fachs erstrecken, für das der Bewerber die Lehrbefähigung beantragt hat. Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich.
- (6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probelehrveranstaltung, des Probevortrags und des Kolloquiums erwirbt der Bewerber die Lehrbefähigung (*facultas docendi*). Werden die Leistungen des Bewerbers in der Probelehrveranstaltung oder im Probevortrag und

Kolloquium als nicht ausreichend erachtet, ist dem Bewerber Gelegenheit zu einer Wiederholung zu geben. Die dafür gesetzte Frist soll zwischen 9 und 15 Monaten liegen.

§ 21 Öffentliche Vorlesung

- (1) Nach erfolgreichem wissenschaftlichem Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber eine öffentliche Vorlesung zu halten. Er benennt dem Vorsitzenden ein Thema aus dem Gebiet, für das er die Lehrbefähigung nachgewiesen hat.
- (2) Der Vorsitzende legt gemeinsam mit dem Bewerber den Termin für die Vorlesung fest und lädt die Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater Rostock sowie die Mitglieder der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock zur Teilnahme ein.
- (3) Die Vorlesung soll spätestens in dem auf den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium folgenden Semester gehalten werden.

§ 22 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Erachtet die Habilitationskommission die Habilitation als erfolgreich beendet und aufgrund des Probevortrags und Kolloquiums sowie der gutachterlichen Stellungnahmen zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltung den Bewerber für pädagogisch geeignet, beantragt sie die Verleihung der Lehrbefugnis beim Senat.
- (2) Der Senat verleiht dem Bewerber die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für das Fach Musikwissenschaft, das Fach Musikpädagogik oder das Fach Ethnomusikologie. Die Lehrbefugnis berechtigt den Habilitierten, in seinem Fach Lehrveranstaltungen an der Hochschule selbstständig anzubieten. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor ausschließen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" verbunden. Die Verleihung begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses. Der Inhalt bestehender Dienstverhältnisse wird durch die Verleihung der Bezeichnung nicht berührt.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgefertigt. Die Urkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift sowie das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Rostock versehen und vom Rektor unterschrieben. Die Aushändigung der Habilitationsurkunde erfolgt erst nach Abgabe der Pflichtexemplare nach den Vorschriften des 3. Abschnitts.
- (4) Der Rektor teilt dem Bewerber die Entscheidung des Senats unverzüglich schriftlich mit.
- (5) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die Pflicht zu selbstständiger Lehre im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden in einem Semester pro Studienjahr verbunden. In Ausnahmefällen kann der Senat auf Antrag des Privatdozenten von dieser Pflicht befreien.

§ 23 Vollzug und Wirkungen der Habilitation

- (1) Hat der Senat die Lehrbefähigung des Habilitationsbewerbers festgestellt, erwirbt der Habilitierte durch die Mitteilung dieser Entscheidung das Recht, anstelle seines bisherigen akademischen Grades den eines „doctor philosophiae habilitatus“ (Dr. phil. habil.) zu führen. Hierüber wird eine Urkunde nach dem Muster der **Anlage 5** ausgestellt, mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Rostock versehen und vom Rektor unterschrieben.

- (2) Der Rektor zeigt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die vollzogene Habilitation an.

§ 24

Erweiterung des Habilitationsumfanges

Der Senat kann auf Antrag die Habilitation für weitere Fächer bzw. Fachgebiete anerkennen, auf denen sich der Habilitierte durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat.

§ 25

Umhabilitation

Der Senat beschließt über Anträge auf Umhabilitation von Bewerbern, die die Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule erhalten haben. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistung ganz oder teilweise absehen.

§ 26

Entziehung des akademischen Grades

Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn der Privatdozent vor Vollendung des 62. Lebensjahres ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in seiner Person vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Lehrbefugnis erlischt mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitation) oder der Ernennung zum Professor oder zum Juniorprofessor; bei einer befristeten Ernennung zum Professor oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis. Vor der Entscheidung soll der Betroffene gehört werden.

§ 27

Gemeinsames Habilitationsverfahren

- (1) Ein hochschulübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn
 - a) eine Habilitation an der Hochschule für Musik und Theater Rostock beantragt ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Hochschule, namentlich der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vertretenen Fachgebiet entspricht, oder
 - b) der Habilitand die Lehrbefugnis an der Hochschule für Musik und Theater Rostock anstrebt, obwohl er die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Hochschule erworben hat bzw. durch vergleichbare Leistungen nachweist.
- (2) Der Rektor der Hochschule für Musik und Theater informiert den Rektor der tangierten Universität oder Hochschule bzw. den Dekan der tangierten Fakultät. Sie entscheiden, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird.
- (3) Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Hochschule für Musik und Theater Rostock federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den Absätzen 4 bis 11 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Der Rektor informiert den Habilitanden über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.
- (5) Beide beteiligten Hochschulen beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachter fest. Von jeder Hochschule werden maximal 2 Gutachter bestellt; die Anzahl der Gutachter muss insgesamt jedoch mindestens 3 betragen.
- (6) Die beteiligten Hochschulen bilden eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission unter Vorsitz des Rektors der federführenden Hochschule.
- (7) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt auf Grundlage der Gutachten. Empfiehlt einer der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift, ist ein weiteres Gutachten

einzuholen. Dabei wird der Gutachter von der Hochschule benannt, die den Gutachter mit dem ablehnenden Votum bestellt hat.

- (8) Über die Anerkennung von Probevortrag und Kolloquium entscheidet die gemeinsame Habilitationskommission. Wird eine der beiden Leistungen in mindestens einer Hochschule nicht anerkannt, ist diese Leistung zu wiederholen.
- (9) Der Senat der Hochschule für Musik und Theater sowie das zuständige Gremium der beteiligten Hochschule beschließen über die Verleihung der Lehrbefugnis und verleihen gemeinsam den Titel. Die Habilitationsurkunde nach dem Muster der **Anlage 4** wird vom Rektor bzw. zuständigen Dekan beider Hochschulen unterschrieben.

3. Abschnitt Veröffentlichung der schriftlichen Arbeit, Anzahl der Pflichtexemplare

Dieser Abschnitt regelt die Abgabe von Pflichtexemplaren einer Dissertation oder Habilitationsschrift an die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Hochschulbibliothek) oder die Universitätsbibliothek Rostock.

§ 28

Druckerlaubnis, Form der Ablieferung

- (1) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Promotionsausschusses erforderlich. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers die Erlaubnis für den Druck und die Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen. Für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bedarf es der Druckerlaubnis des Vorsitzenden der Habilitationskommission.
- (2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** zu gestalten ist.

§ 29

Elektronische Veröffentlichung

- (1) Sofern eine Veröffentlichung der Arbeit über einen gewerblichen Verleger nicht angestrebt wird, erfolgt die elektronische Veröffentlichung in der Digitalen Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder der Universitätsbibliothek Rostock. Sie gilt als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn
 - a) der Doktorand beziehungsweise der Habilitand eine elektronische Version der Dissertation beziehungsweise Habilitationsschrift nach den von der Bibliothek für das Datenformat sowie der Art und Zahl der Datenträger aufgestellten Regeln abgibt;
 - b) der Autor bei Abgabe der Arbeit die in der „Erklärung zur Abgabe elektronischer Dissertationen und Habilitationen“ mit der Hochschulbibliothek bzw. der Universitätsbibliothek niedergelegten Vereinbarungen unterschreibt;
 - c) der Autor der Hochschulbibliothek bzw. der Universitätsbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main und Leipzig und gegebenenfalls Landes- und Sondersammelgebietsbibliotheken schriftlich und unentgeltlich das Recht überträgt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Alle weiteren Urheberrechte an der Arbeit bleiben bei dem Autor;
 - d) 4 vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckte Exemplare, die dauerhaft haltbar gebunden sind, der Hochschulbibliothek bzw. der Universitätsbibliothek übergeben werden.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Bibliothek kann die Abgabe des elektronischen Dokumentes auch auf anderen Datenträgern und in einem anderen Datenformat gestattet werden.
- (3) Die elektronische Dissertation beziehungsweise Habilitationsschrift wird von der Bibliothek archiviert und im Internet publiziert, solange dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (4) Strebt der Doktorand beziehungsweise der Habilitand eine Veröffentlichung der Arbeit als Verlags- oder Zeitschriftenpublikation an, so wird die Bibliothek die elektronische Veröffentlichung der Arbeit vorerst aussetzen. Dieses Vorhaben ist der Bibliothek in der unter Absatz 1 lit. b) genannten Erklärung anzuzeigen. Kommt die Verlags- oder Zeitschriftenpublikation zustande, so ist § 30 zu beachten. Kann der Doktorand beziehungsweise der Habilitand innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Senates über die Verleihung der Promotion beziehungsweise Habilitation keine Verlags- oder Zeitschriftenpublikation nachweisen, so wird die Arbeit in der Digitalen Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder der Universitätsbibliothek Rostock veröffentlicht. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. im Falle der Habilitation des Rektors. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (5) Die Erhebung von Gebühren für eine elektronische Veröffentlichung durch die Hochschule für Musik und Theater Rostock auf der Grundlage einer Gebührenordnung bleibt vorbehalten.

§ 30

Veröffentlichung der Arbeit über einen gewerblichen Verleger

- (1) Der Hochschulbibliothek sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Senates über die Verleihung der Promotion oder der Habilitation bei einer Veröffentlichung der Arbeit über einen gewerblichen Verleger die folgende Anzahl von Pflichtexemplaren unentgeltlich zu übergeben:
 - (a) 2 gebundene Exemplare sowie die Kopie des Verlagsvertrages, wenn der Autor für die Veröffentlichung keinen Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln erhält, oder
 - (b) 2 gebundene Exemplare, die Kopie des Verlagsvertrages sowie eine angemessene, mit der Hochschulbibliothek konkret zu vereinbarende Anzahl weiterer Verlagsexemplare für Tauschzwecke, wenn der Autor einen Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln erhält. Die Exemplare für Tauschzwecke sind regelmäßig innerhalb eines Jahres abzugeben. Für den Pflichtexemplarversand von zwei Exemplaren der Verlagspublikation an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main und Leipzig sowie die jeweils zuständige Landesbibliothek ist der gewerbliche Verleger verantwortlich.
- (2) Für die Veröffentlichung der Arbeit in Buchform ist zu beachten, dass
 - eine Mindestzahl von 150 Verlagsexemplaren garantiert ist und
 - auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation oder Habilitation der Hochschule für Musik und Theater Rostock ausgewiesen sein muss.
- (3) Bei Veröffentlichung der Arbeit als Zeitschriftenpublikation muss die Dissertation bzw. Habilitationsschrift
 - einmalig oder in mehreren Folgen einer Zeitschrift veröffentlicht werden oder aus einzelnen Zeitschriftenbeiträgen bestehen und
 - nach Inhalt und Umfang der genehmigten Arbeit entsprechen.
- (4) Im Rahmen des Verlagsvertrages ist der Hochschule für Musik und Theater Rostock nach Möglichkeit das Recht der kostenfreien Online-Veröffentlichung auf eigenen Hochschul- und Bibliotheksservern vorzubehalten. Der Hochschulbibliothek ist in diesem Fall ein elektronisches Exemplar, das mit dem gedruckten Exemplar der Arbeit

übereinstimmt, zur elektronischen Veröffentlichung zu übergeben. Sofern keine Online-Veröffentlichung auf den Servern der Hochschule für Musik und Theater Rostock erfolgen kann, ist zusätzlich eine angemessene, mit der Hochschulbibliothek konkret zu vereinbarende Anzahl weiterer Verlagsexemplare für Tauschzwecke abzuliefern.

§ 31 Zusätzliche Angaben

Zwei der Pflichtexemplare, die zum Verbleib in der Hochschulbibliothek bestimmt sind, müssen Angaben des Autors zum Geburtsdatum, Geburtsort, Lebenslauf mit Schwerpunkt auf wissenschaftlichem Werdegang enthalten sowie die unterschriebene Erklärung, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat. Inwieweit diese Angaben auch in das elektronische Exemplar übernommen werden, bleibt der Entscheidung des Autors überlassen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Satzung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Rektorat eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet das Rektorat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungs- bzw. Habilitationskommission richtet, leitet das Rektorat den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft das Rektorat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft das Rektorat die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung eines Gutachters richtet, leitet das Rektorat den Widerspruch dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 5. August 2003 sowie die Habilitationsordnung vom 30. Oktober 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 12. Oktober 2011 sowie nach Genehmigung des Rektorats vom 12. Oktober 2011.

Rostock, den 14. Oktober 2011

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Prof. Christfried Göckeritz**

Anlage 1

Anlage des Titelblatts für Dissertationen

Vorderseite

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Hochschule für Musik und Theater Rostock zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Philosophie
-- Dr. phil. --

genehmigte Dissertation
von

..... (Name)

geboren am in

Rückseite

Erstgutachter:

Zweitgutachter:

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2**Muster der Promotionsurkunde**

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau.....

geboren am.....in.....

den Grad einer/eines

**Doktorin/Doktors der Philosophie
(Doctor philosophiae),**

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

.....

.....

.....

die mit der Note beurteilt worden ist, sowie durch die mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Gesamtnote und dem Prädikat

.....

erwiesen hat.

Rostock, den

(Datum der mündlichen Prüfung)

(Siegel)

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Anlage 3:**Deckblatt der Habilitationsschrift**

(Titel der Habilitationsschrift)

Habilitationsschrift

vorgelegt am ...

der Hochschule für Musik und Theater Rostock

von

(akad. Grad, Vorname, Zuname)

aus ... (Geburtsort)

Rückseite des Deckblatts (unten)

Gutachter

1. ... (Titel, Name, Einrichtung)
2. ... (Titel, Name, Einrichtung)
3. ... (Titel, Name, Einrichtung)

Datum des Probevortrags

Die Lehrbefähigung wurde am ... erteilt

Anlage 4**Muster der Habilitationsurkunde**

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

geboren am in

den Grad einer/eines

**habilitierten Doktorin/Doktors der Philosophie
(Doctor philosophiae habitatus),**

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren
durch Vorlage ihrer/seiner Habilitationsschrift

.....

.....

.....

die Befähigung zur selbstständigen Forschung nachgewiesen hat
sowie durch die Probelehrveranstaltung, den Probevortrag und das Kolloquium ihre/seine
pädagogische Befähigung für das Fach/Fachgebiet

.....

nachgewiesen hat.

Rostock, den

(Datum des Probevortrags)

(Siegel)

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Anlage 5**Muster der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis**

Urkunde

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock verleiht

unter dem Rektorat von Prof.

Frau/Herrn Prof. Dr. phil. habil. (Name)

geboren am in

die Lehrbefugnis auf dem Gebiet der

Musikwissenschaft/Musikpädagogik.

Damit ist das Recht verbunden, die akademische Bezeichnung

Privatdozent/in

zu führen.

Rostock, den (Datum des Senatsbeschlusses)